


## GUTACHTEN

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2210821	--	29.04.2021

**ENTWURF**

Stand 10. Mai 2021

**Bebauungsplan „Ebne – 4. Änderung“,  
Gemeinde Volkertshausen**

**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

 Auftraggeber

**Gemeinde Volkertshausen  
Hauptstraße 27  
78269 Volkertshausen**

bei/bschul

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2 Rechtliche Grundlagen .....	3
3 Angaben zur Methodik.....	4
4 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
5 Habitatstrukturen im Plangebiet.....	6
6 Ergebnisse der Relevanzprüfung .....	8
6.1 Fledermausarten .....	8
6.2 Vogelarten.....	9
6.3 Reptilien .....	11
6.4 Insekten/Weichtiere.....	11
6.5 Weitere Arten .....	11
7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.....	12

**ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Gebiets „Ebne“ .....	5
Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf zur 4. Änderung B-Plan „Ebne“, mit Abgrenzung der Vorhabensfläche .....	6
Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung der Vorhabensfläche .....	7
Abbildung 4: Übersicht der Vorhabensfläche mit den beiden Bäumen. ....	7
Abbildung 5: Aspekte der Nutzung: Links befahrene Wiese; rechts Baum mit Rindenspalten und Asthöhle.....	8

**ANHANG:**

Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Gebiet „Ebne“, Gemeinde Volkertshausen, soll ein Bauplatz für ein Ärztehaus geschaffen werden. Dazu soll die bisherige Fläche für den Gemeinbedarf in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden; dies soll planungsrechtlich durch die vierte Änderung des Bebauungsplans gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4]. Die Gemeinde Volkertshausen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [10], [11].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### **3 Angaben zur Methodik**

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

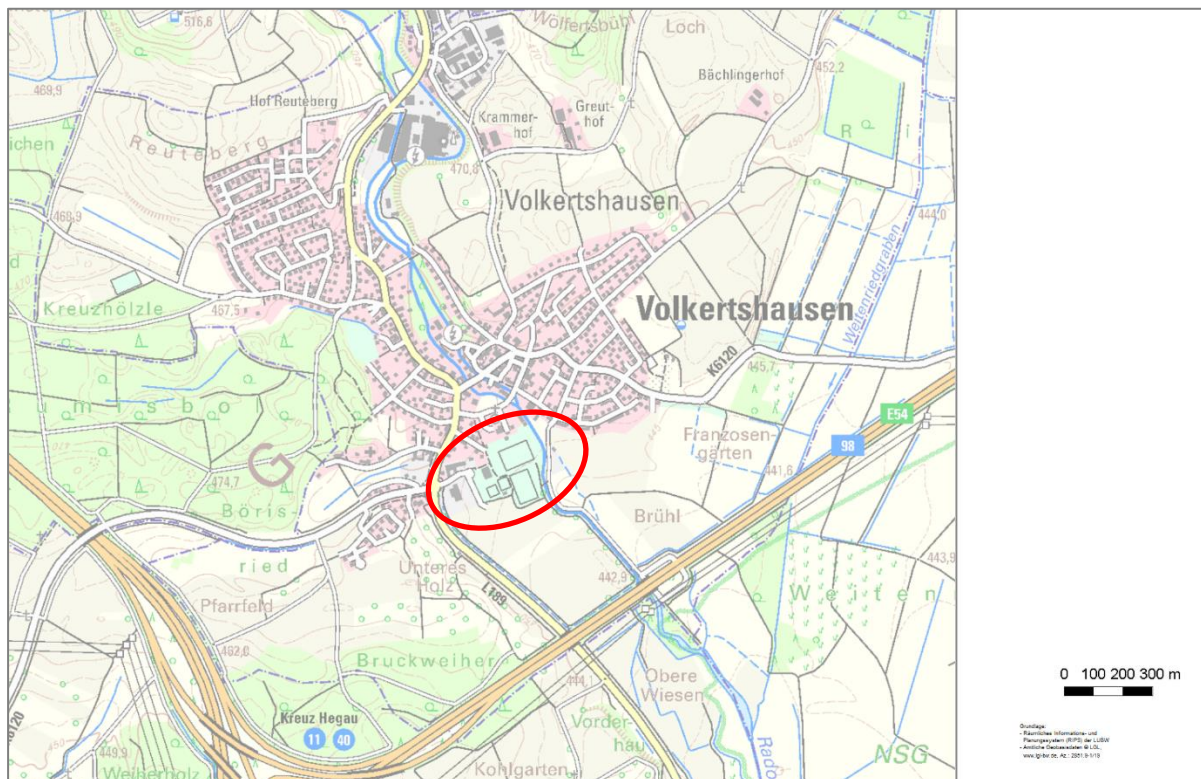
Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 15.03.2021 durchgeführt. Zur Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

### **4 Lage und Darstellung des Vorhabens**

Das Gebiet „Ebne“ liegt am südöstlichen Ortsrand von Volkertshausen, zwischen der Landesstraße L 189 im Westen und der Aach im Osten (s. Abbildung 1). Die Planung betrifft eine etwa 1.200 m<sup>2</sup> umfassende Fläche des Flurstück Nr. 1691/1, südlich von Flurstück Nr. 2447/2. Das Gelände liegt eben auf einer Höhe von ca. +445 m ü. NN.

Das betroffene Grundstück (= Vorhabensfläche) wurde bisher als Fläche für Gemeinbedarf genutzt. Die dort ehemals vorhandene Halle wurde vor einiger Zeit abgerissen und das Grundstück mit einer Wiese einsät. Es wird im Westen, Norden und Osten von Wegen umgeben und setzt sich nach Süden in der beschriebenen Ausprägung fort. Im Umfeld befinden sich Grünflächen, ein Parkplatz und Sportstätten.

Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope. Die nächsten Teilflächen von Natura 2000-Gebieten befinden sich entlang der Aach, in etwa 200 m Entfernung, durch einen Sportplatz vom Plangebiet getrennt. Es handelt sich um Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8218-341 „Westlicher Hegau“.



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Gebiets „Ebne“  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2021)

Im Plangebiet ist ein Bauplatz für ein Ärztehaus vorgesehen (s. Abbildung 2). Die Erschließung erfolgt über die Straße Bärenloh. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.
- Entlang der Straße Bärenloh ist, befristet auf die Bauphase, mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.
- Die Erschließung und Bebauung des Grundstücks ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden. Freiflächen werden ggf. mit Gehölzen gestaltet.
- Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer sehr geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen.





**Abbildung 3:** Luftbild mit Abgrenzung der Vorhabensfläche  
(Bildgrundlage: Google earth pro, 2021)



**Abbildung 4:** Übersicht der Vorhabensfläche mit den beiden Bäumen  
(Foto: HPC AG, 15.03.2021, Blick nach Nordosten)



**Abbildung 5:** Aspekte der Nutzung: Links befahrene Wiese; rechts Baum mit Rindenspalten und Asthöhle  
(Fotos: HPC AG, 15.03.2021)

## 6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

### 6.1 Fledermausarten

Volkertshausen liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 8119 Eigeltingen. Im entsprechenden Quadranten 8119 SW und den angrenzenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2001 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie das Graue und das Braune Langohr (*Plecotus austriacus*, *P. auritus*) gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [6]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.



Die Vorhabensfläche wird i. W. von einer Wiese eingenommen. Diese kann, im Verbund mit den angrenzenden Wiesenflächen, den Gärten im Umfeld und den Grünflächen entlang der Aach, von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Sie ist als Teil eines Jagdgebietes für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, anzunehmen.

Auf der Vorhabensfläche befinden sich weiterhin zwei Bäume. Einer der Bäume weist vereinzelt Rindenspalten sowie eine geringfügig eingetiefte Asthöhle auf. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind diese Elemente nicht geeignet; für solche Nutzungen fanden sich auch keine Hinweise. Tagesverstecke einzelner Fledermäuse können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

### Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb der Vorhabensfläche liegt kein Hinweis auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor (Wochenstube, Winterquartier). Tagesquartiere, die während der Aktivitätszeit von einzelnen Fledermäusen aufgesucht werden, sind in einem der Bäume nicht auszuschließen.

Wird der Baum gefällt, so können die ggf. dort ruhenden Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollte der Baum, wenn notwendig, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden. Geeignet dafür ist der Zeitraum zwischen November und Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Für das Umfeld liegen keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere vor. Die betroffene Wiese stellt zudem kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen verschlechtert.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten können innerhalb der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Ein Ruhequartier ist grundsätzlich vorhanden. Im näheren und weiteren Umfeld, vor allem in Richtung Aach, befinden sich Einzelbäume und Gehölzflächen. Es ist davon auszugehen, dass ausreichend Ruhequartiere von Fledermäusen im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden sind. Falls die beiden Bäume nicht erhalten werden können, wird empfohlen, einen Fledermauskasten (Spaltenkasten) in einem der verbleibenden Bäume westlich oder nördlich der Vorhabensfläche aufzuhängen. Insgesamt können unter diesen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 6.2 Vogelarten

Am 15.03.2021 erfolgte Geländebegehung, bei der auch die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten) innerhalb der Vorhabensfläche erfasst wurden.

Die beiden Bäume am Rand der Vorhabensfläche bieten grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Vogelarten (Zweigbrüter). Sie weisen keine Baumhöhlen mit freiem Einflug auf. Als Brutvögel sind, aufgrund der Nutzungen im Umfeld (Einzelhandel, Sportstätten), an Störungen gewöhnte, typische Siedlungsvögel anzunehmen. Konkrete Nachweise erfolgten nicht. In einem Baum südlich der Vorhabensfläche befand sich ein Nest aus dem Vorjahr (vermutl. Elster), in einem anderen Baum südlich der Vorhabensfläche saß ein Taubenpaar.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

### Bewertung

Die geplante Bebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb der Vorhabensfläche sind Brutmöglichkeiten für Vögel vorhanden. Möglich sind vor allem Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel). Findet die Baufeldbereinigung während der Brutzeit statt, so können Vögel und ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Bäume, falls erforderlich, nur zwischen Oktober und Februar entnommen werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Bebauung der Grundstücke können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel auf der Fläche sowie im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm).

Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Umfeld der Vorhabensfläche anzunehmenden Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Aufgrund der Lage und Nutzung des Gebiets sind Vogelarten zu erwarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen und noch häufig vorkommen [1]. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [12]). Die Bebauung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die anzunehmenden Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Im Vorfeld der Bebauung müssen ggf. die beiden Bäume entfernt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier möglicherweise brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Zudem wäre nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. betroffenen Zweig- bzw. Heckenbrüter finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

### 6.3 Reptilien

Volkertshausen und somit die Vorhabensfläche wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [8]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Jahr 2003. In der 2016 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster 5kmE42375N27475) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) liegen in Volkertshausen keine Meldungen vor [8].

Am 15.03.2021 erfolgte eine Geländebegehung innerhalb der Vorhabensfläche sowie der näheren Umgebung, zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse geachtet [5].

Die Vorhabensfläche weist keine Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf. Hinweise auf Fortpflanzungsstätten und relevante Ruhestätten liegen nicht vor; es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern, Sandinseln oder grabförmige offene Bodenstellen [9]. Die Wiese wird regelmäßig gemäht, Altgrasstreifen waren nicht vorhanden. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist ausgeschlossen.

Insgesamt ist es anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

### 6.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der beanspruchten Wiese ist durch regelmäßige Mahd und Befahrung-/Begehung geprägt. Hochstauden, magere oder feuchte Teilflächen sind nicht vorhanden [3]. Insgesamt zeigt die Vorhabensfläche sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge die übliche örtliche Ausprägung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [6].

Die Asthöhlung im südlichen der beiden Bäume ist nicht vor Feuchtigkeit, insbesondere Regen, geschützt. Ein Abklopfen des Stamms und der dicken Äste ergab keine Hinweise auf Hohlräume. Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten Juchtenkäfers sind zudem in der Umgebung von Volkertshausen nicht bekannt [6].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

### 6.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für die Vorhabensfläche ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

## 7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der Vorhabensfläche am nördlichen Rand des Gebiets „Ebne“ in Volkertshausen wurde am 15.03.2021 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das geplante Baugrundstück wurde vormals vom nördlichen Teil der alten Gemeinbedarfshalle eingenommen. Die Halle ist abgerissen, an ihrer Stelle wurde eine Wiese eingesät. Diese weist an vielen Stellen, als Hinweise auf Befahrung/Begehung, einen Trittpflanzenbestand auf. Als besondere Lebensraumelemente stehen am westlichen Rand zwei ältere Laubbäume. Das Grundstück bietet ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermausarten, das sich i. W. auf die Nutzung als Teil eines Nahrungsgebiets beschränkt; daneben sind Tagesquartiere für einzelne Individuen in einem der Bäume nicht auszuschließen. Weiterhin bieten die beiden Bäume Brutmöglichkeiten für europäisch geschützte Vogelarten.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf den dauerhaften Aufenthalt weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Artengruppen oder Arten.

Auf dem Grundstück soll zukünftig ein Gebäude errichtet werden. Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Baufeldvorbereitungen, d. h. die Entnahme der beiden Bäume, unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen können, welche dort ggf. ruhen. Auch Vögel, die dort brüten, und ihre Gelege, könnten von den Fällarbeiten betroffen sein. Damit würde der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vermieden wird, sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Die beiden Bäume sollten, wenn notwendig, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel gefällt werden. Unter Berücksichtigung beider Artengruppen wird der Zeitraum zwischen November und Februar für diese Arbeiten empfohlen.
- Vorsorglich wird empfohlen, einen Fledermauskasten (Spaltenkasten) in den verbleibenden Bäumen westlich oder nördlich der Vorhabensfläche aufzuhängen.

### Weitere Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Aufgrund des Alters und der Vitalität der beiden Bäume wird empfohlen, diese wenn möglich zu erhalten.

Das für eine Arztpraxis vorgesehene Grundstück am Ortsrand von Volkertshausen liegt in einem vielfältig strukturierten Umland; es ist ein weitgehend typisches Vogelspektrum anzunehmen. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung der Gärten einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009.
- [5] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen März 2021.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 2019.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen März 2021.
- [9] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [10] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [11] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).
- [12] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.